

Vereinsatzung für den „Förderverein der Leonardo da Vinci Gesamtschule Hückelhoven e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Leonardo da Vinci Gesamtschule Hückelhoven“. Er ist am 04.10.2011 gegründet worden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Erkelenz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Hückelhoven.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Hückelhoven. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Einrichtung in der Heerstr. 59, 41836 Hückelhoven

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Gesamtschule Hückelhoven zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, z.B. für:
 - a) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln;
 - b) die Förderung von Sport und Kultur,
 - c) die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
 - d) die Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - e) die Unterstützung bedürftiger Schüler/innen,
 - f) die Unterstützung der Erziehungsarbeit an der Schule
 - g) die Finanzierung von Honorarkräften.

Gefördert werden sollen auch die Einbindung der Schule in den Stadtteil, interkulturelles Lernen sowie der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schüler/innen.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Gesamtschule Hückelhoven verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht.
- 3.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstands einzusehen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
- 3.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Der/Die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die dann nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.
- 3.6 Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.
- 3.7 Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag gilt als Austritt.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Die Art und Höhe der Beiträge wird in der Beitragsrichtlinie geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfungsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen von der/dem Vorsitzenden in den letzten vier Wochen vor den

Sommerferien durch Aushang im Infokasten des Foyers der Gesamtschule sowie durch Ausschreibung auf der Homepage der Schule, einzuberufen.

- 7.2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe zu beratender Tagesordnungspunkte verlangen.
- 7.3 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
 - b. Entgegennahme des Kassen- und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes und Rechnungsprüfer/innen,
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes und Beschlussfassung über Vergabe von Vereinsmitteln von über 2.500,00 € im Einzelfall. Die Vergabe von Vereinsmitteln je Ausgabetatbestand bis zu einer Höhe von 2.500,00 € erfolgt während des Geschäftsjahres durch den Vorstand.
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein,
 - g. Beschluss über die Betragsrichtlinie.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen werden. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, d.h. sie ist immer beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (GVO) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, sowie der/dem Schriftführer/in.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (GVO) und einer von der Jahreshauptversammlung jeweils zu beschließenden Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer/innen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die/der Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt.

- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; beide sind allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.5 Der Vorstand tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstandes einzusehen.
- 8.6 Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand beschließen, dessen Funktion einem sonstigen Mitglied aus den Reihen des erweiterten Vorstandes kommissarisch zu übertragen oder eine außerordentliche MV einzuberufen.
- 8.8 Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes anzusetzen.
- 8.9 Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen die/den Schulleiter/in der Gesamtschule Hückelhoven oder eine/einen Vertreter/in, sowie je eine/einen Vertreter/in der Schüler/innenvertretung und der Schulpflegschaft einladen. Ihnen ist zu allen Beratungsgegenständen auf Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 8.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfungsausschuss aus Mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe des Jahres zu prüfen und zwar in den letzten 4 Wochen vor den Sommerferien. Sie können jederzeit und anlasslos tätig werden und haben Zugriffsrecht auf sämtliche finanzrelevante Unterlagen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Bei besonderer Beauftragung durch die Mitgliederversammlung haben sie eine alsbaldige Kassenprüfung vorzunehmen und darüber zeitnah zu berichten. Der Kassenprüfungsausschuss darf nicht Mitglied des Vorstandes oder anderweitig Begünstigter des Vereins sein.

§ 10 Vereinsvermögen Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gesamtschule Hückelhoven zu, bei deren Auflösung einem von der Auflösungsversammlung zu benennenden steuerbegünstigten Verein. Das Vermögen ist in beiden Fällen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, sofern dies zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollten.